

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/22/0093

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/03/0024 B 26. März 2014 RS 2

Stammrechtssatz

Der Umstand allein, dass die zu lösenden Fragen in einer Vielzahl von Fällen auftreten können, bewirkt nicht ihre Erheblichkeit iSd Art 133 Abs 4 B-VG.